

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Pfeffenhausen**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Pfeffenhausen folgende Satzung:

### **§ 1**

§ 2 der Satzung über die Hausnummerierung enthält folgende Fassung:

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Eigentümer beschafft.
- (2) Die Hausnummernschilder können im Ausnahmefall abweichend von Absatz 1 auf Wunsch des Eigentümers und bei seiner Kostentragung durch den Markt Pfeffenhausen beschafft werden.
- (3) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Pfeffenhausen eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Bezugsfertigkeit auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, kann der Markt Pfeffenhausen das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten dem Verpflichteten gegenüber durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffenhausen, 31.10.2023



Florian Hödl  
1. Bürgermeister